



Düsseldorf, 15.01.2025

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

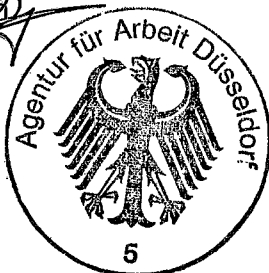
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

I + D Sanierungstechnik GmbH
Schersweide 14
46395 Bocholt
Deutschland

die ab dem 12. März 2022 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
11. März 2026 verlängert.

im Auftrag

Joppe



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.